

Kirchliches Amtsblatt

FÜR DIE DIÖZESE FULDA

Fernsprechnummer: (0661) 87-0

Telefax: (0661) 87-578

STÜCK IV

FULDA, den 09. Juni 2021

137. Jahrgang

- | | | | |
|--------|--|--------|---|
| Nr. 49 | Kollektenaufruf „Mütter in Not“ | Nr. 56 | Beihilfeordnung für Diözesan-Geistliche |
| Nr. 50 | Haushaltsplan des Bistums Fulda 2021 | Nr. 57 | Auszahlung der Corona-Sonderprämie an die Mitarbeiter/-innen der Kitas (KODA-Beschluss) |
| Nr. 51 | Beschluss zum Haushaltsplan 2021 | Nr. 58 | KODA-Wahltermin |
| Nr. 52 | Diözesangesetz zur Änderung der Bistums-KODA-Ordnung und der Bistums-KODA-Wahlordnung | Nr. 59 | Profanierung der Kirche Maria Königin in Wohratal-Halsdorf |
| Nr. 53 | Gesetz über Verwaltungsverfahren im kirchlichen Datenschutz in der Diözese Fulda (VDS-VwVfG) | Nr. 60 | Profanierung der Pfarrkirche St. Elisabeth in Fulda |
| Nr. 54 | Gesetz zum Schutz von Patientendaten bei der Seelsorge in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens in der Diözese Fulda (Seelsorge-PatDSG) | Nr. 61 | Bestimmung neue Pfarrkirche St. Elisabeth Fulda |
| Nr. 55 | Änderung der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids | Nr. 62 | Schlichtungsstelle Katholikenrat |
| | | Nr. 63 | Personalien |

Nr. 49 Kollektenaufruf für den Bischöflichen Hilfsfonds „Mütter in Not“

Der Sozialdienst katholischer Frauen engagiert sich für die Anliegen von Kindern, Familien und Alleinerziehenden – von Müttern und Vätern. Finanzielle Hilfe kommt unter anderem vom Bischöflichen Hilfsfonds „Mütter in Not“. Dadurch ist schnelle und unbürokratische Unterstützung dort möglich, wo öffentliche Hilfe nicht greift oder zu schwerfällig ist. Gerade in der aktuellen Corona-Krise verschärfen sich Notsituationen in Familien, weil Einkommen ganz oder teilweise wegfallen oder weil zusätzliche Ausgaben hinzukommen. Mit Ihrer Spende unterstützen Sie die Zukunft von Kindern und ihren Familien ganz in Ihrer Nähe!

Ihre Spendengelder werden konkret wirksam!

Der Sozialdienst katholischer Frauen hat persönlichen Kontakt zu betroffenen Familien. Er leistet Unterstützung bei notwendigen Anschaffungen: zum Beispiel Lebensmittel, Erstausrüstung für Neugeborene, Kinderbetten, Waschmaschinen, Kühlschränke. Es gibt Zuschüsse unter anderem bei Stromnachzahlungen, zu Fahrtkosten, um ein schwerkrankes Kind in einer Klinik besuchen zu können, zu Umzugskosten aufgrund einer Trennung nach häuslicher Gewalt oder zu den Begräbniskosten für ein Kind, das tot geboren wurde.

Im Jahr 2020 konnte der Sozialdienst katholischer Frauen über 330 Familien in finanziellen Notlagen helfen. Das war dank Ihrer Unterstützung möglich!

So bitte ich Sie von Herzen, den Hilfsfonds mit einem

großzügigen Beitrag zu unterstützen, damit wir die existentielle Not von Kindern und ihren Familien in Ihrer Nähe lindern können.

Fulda, 30. April 2021



Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 13. Juni 2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am Sonntag, dem 20. Juni 2021, ist ausschließlich für den Bischöflichen Hilfsfonds „Mütter in Not“ bestimmt.

Nr. 50 Haushaltsplan des Bistums Fulda 2021

Planwerte 2021

	Erträge Plan 2021 EUR	Aufwendungen Plan 2021 EUR	Ergebnis Plan 2021 EUR	Ergebnis Ist 2019 EUR
Diözesanverwaltung				
C01 Diözesanleitung	26.300	-2.898.600	-2.872.300	-3.163.371,75
C02 Offizialat	2.000	-348.300	-346.300	-329.867,17
C03 Allgemeine Verwaltung	2.160.200	-18.511.200	-16.351.000	-17.275.355,21
C04 Gremien	0	-612.800	-612.800	-514.065,44
C05 Strategische Bistumsentwicklung	0	-1.251.000	-1.251.000	-330.157,99
Diözesanverwaltung	2.188.500	-23.621.900	-21.433.400	-21.612.817,56
Seelsorge				
C10 Leitung	47.000	-1.549.900	-1.502.900	-1.323.131,29
C11 Territorialeseelsorge	220.000	-54.303.100	-54.083.100	-48.681.201,55
C12 Allgemeine Seelsorge	15.000	-345.200	-330.200	-228.467,58
C13 Ordensgemeinschaften	0	-216.400	-216.400	-249.000,00
C14 Jugendseelsorge	139.500	-1.804.100	-1.664.600	-1.186.709,09
C15 Erwachsenenseelsorge	64.000	-468.000	-404.000	-335.005,79
C16 Seelsorge f. Katholiken and, Muttersprachen	20.100	-1.239.200	-1.219.100	-1.058.280,20
C17 Kranken- u. Behindertenseelsorge	256.500	-2.366.300	-2.109.800	-1.836.804,84
C18 Sonstige Kategorialeseelsorge	500	-1.035.600	-1.035.100	-464.644,32
Seelsorge	762.600	-63.327.800	-62.565.200	-55.363.244,66
Bildung und Wissenschaft				
C30A Bildung	1.300.100	-2.583.000	-1.282.900	-1.043.833,82
C30B Schulen	14.708.100	-21.662.500	-6.954.400	-6.345.696,66
C31 Erwachsenenbildung	311.900	-1.806.300	-1.494.400	-1.128.131,38
C32 Bildungshäuser	2.074.200	-4.319.800	-2.245.600	-1.937.287,36
C33 Wissenschaft	453.500	-4.045.100	-3.591.600	-3.830.848,21
C34 Priesterseminar	76.500	-1.410.300	-1.333.800	-1.161.415,15
C35 Hochschulseelsorge	0	0	0	-361.850,36
Bildung und Wissenschaft	18.924.300	-35.827.000	-16.902.700	-15.809.062,94
Soziale Dienste - Katholische Vereine				
C40 Soziale Dienste	312.000	-7.552.700	-7.240.700	-6.630.880,18
C41 Weitere Kath. Vereine und Verbände	0	-1.269.000	-1.269.000	-961.881,65
C42 Bonifatiuswerk	30.000	-50.000	-20.000	-29.391,19
Soziale Dienste - Katholische Vereine	342.000	-8.871.700	-8.529.700	-7.622.153,02
Gesamtkirchliche Aufgaben				
C50 Gesamtkirchliche Aufgaben	10.000	-3.251.800	-3.241.800	-2.923.883,73
Steuern / Finanzen				
C60 Kirchensteuern	102.035.000	-3.507.000	98.528.000	108.476.807,30
C61 Staatsleistungen	9.695.000	-686.800	9.008.200	8.658.119,52
C62 Grundvermögen	2.699.200	-2.927.500	-228.300	-614.096,56
C63 Kapital- und Beteiligungserträge	170.000	-45.000	125.000	878.947,77
C64 Rücklage	0	0	0	0,00
C65 Sonstige Finanzwirtschaft	0	0	0	0,00
Steuern / Finanzen	114.599.200	-7.166.300	107.432.900	117.399.778,03
8000 Investitionen Anlagevermögen	0	0	0	-392.891,96
Betriebsergebnis	136.826.600	-142.066.500	-5.239.900	13.675.724,16
Finanzergebnis	6.496.000	-22.916.800	-16.420.800	-14.122.559,22
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	143.322.600	-164.983.300	-21.660.700	-446.835,06
Steuern	0	-300	-300	52,40
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	143.322.600	-164.983.600	-21.661.000	-446.782,66
Gewinnvortrag/Verlustvortrag	0	0	0	7.859.610,51
Rücklagenzuführung/-entnahme	23.691.000	-2.030.000	21.661.000	-1.279.755,45
Bilanzgewinn/-verlust	167.013.600	-167.013.600	0	6.133.072,40

für das Bistum Fulda

**Artikel I
Beschluss**

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat in seiner Sitzung am 19.03.2021 den in der Sitzung vorgelegten Haushaltsplan des Bistums Fulda 2021 unter TOP 4.1 mit seinen Anlagen sowie den darin enthaltenen Planungen für das Sondervermögen Bonifatiushaus wie folgt einstimmig beschlossen:

Planungen für das Bistum

Die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung 2021 für das Bistum Fulda schließt mit folgenden Zahlen:

Erträge:	136.826.600,-- €
<u>Aufwendungen:</u>	<u>- 142.066.500,-- €</u>
Betriebsergebnis:	- 5.239.900,-- €
Finanzerträge:	6.496.000,-- €
<u>Finanzaufwendungen:</u>	<u>- 22.916.800,-- €</u>
Finanzergebnis:	- 16.420.800,-- €
Steuern:	- 300,-- €
<u>Jahresfehlbetrag:</u>	<u>- 21.661.000,-- €</u>

davon Planungen für das Bonifatiushaus

Erträge:	1.344.100,-- €
<u>Aufwendungen:</u>	<u>- 2.224.900,-- €</u>
Betriebsergebnis:	- 880.800,-- €
Investitionen für das Sondervermögen Bonifatiushaus	<u>18.000,-- €</u>

**Artikel II
Inkraftsetzung**

Dieser vom Diözesan-Kirchensteuerrat am 19.03.2021 beschlossene Haushaltsplan für das Jahr 2021 wird für das Bistum Fulda hiermit in Kraft gesetzt.

Fulda, 01.04.2021



+ *Michael Gerber*

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

**Artikel 1
Änderung der Bistums-KODA-Ordnung**

Die Ordnung für die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts im Bistum Fulda (Bistums-KODA-Ordnung) vom 01. August 2013 (K.A. 2013, Nr. 93), zuletzt geändert am 09. November 2015 (K.A. 2015, Nr. 155) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Bistums-Koda-Ordnung“ durch das Wort „Bistums-KODA-Ordnung“ ersetzt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Vertreter/innen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von diesen in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt. Das Nähere regelt eine Wahlordnung.“

b) Die Absätze 7 bis 10 werden aufgehoben.

3. § 19 erhält folgenden neuen Absatz 5:

„Die Sitzungen können in Form einer Telefon- und/oder Videokonferenz stattfinden, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig. Dies gilt auch für Sitzungen der nach § 28 eingerichteten Ausschüsse. Den Mitgliedern der KODA werden die hierzu notwendigen technischen und sachlichen Mittel für die Dauer ihrer Amtszeit kostenfrei zur Verfügung gestellt.“

4. Die bisherigen Absätze 5, 6, 7 und 8 des § 19 werden zu den Absätzen 6, 7, 8, und 9 des § 19.

5. § 20 Absatz 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Eine Beschlussfassung im Rahmen von Telefon- und/oder Videokonferenzen nach § 19 Abs. 5 ist zulässig, soweit beide Seiten dem jeweils bezogen auf den einzelnen Tagesordnungspunkt in der Sitzung zustimmen. In diesem Fall erfolgt die Abstimmung durch namentlichen Aufruf des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin. Das Abstimmungsergebnis ist durch die beiden Vorsitzenden festzustellen und danach ohne Benennung der Namen zu protokollieren.“

6. § 20 erhält folgenden neuen Absatz 3:

„Abweichend von Abs. 2 kann über Themen, über die zuvor in Sitzungen nach § 19 Abs. 5 im Rahmen von Telefon- und/oder Videokonferenzen verhan-

delt worden ist, eine nachgehende schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. In diesem Fall gelten die Mehrheitserfordernisse des Abs. 1. § 20 Abs. 2 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.“

7. Die bisherigen Absätze 3, 4, 5, 6, und 7 des § 20 werden zu Absätzen 4, 5, 6, 7 und 8 des § 20.

Artikel 2 Änderung der Bistums-KODA-Wahlordnung

Die Wahlordnung für die zu wählenden Vertreterinnen/Vertreter der Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter in der Bistums-KODA (Bistums-KODA-Wahlordnung) vom 11. November 2015 (K. A. 2015, Nr. 156) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „zehn“ sowie das Wort „fünf“ durch das Wort „neun“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Kandidiert ein Mitglied des Wahlvorstandes für die Kommission, so scheidet es mit Eingang des Wahlvorschlags aus dem Wahlvorstand aus und der Wahlvorstand wählt unverzüglich ein neues Mitglied hinzu.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „wird“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt. Die Wörter „vor Ablauf der Amtsperiode“ werden gestrichen.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Mitglied des Wahlvorstandes kann nur sein, wer im Zuständigkeitsbereich der Kommission im kirchlichen Dienst steht.“
3. In § 3 werden ersetzt:
 - a) in Absatz 1 Satz 2 die Wörter „einer Woche“ durch die Wörter „zwei Wochen“,
 - b) in Absatz 2 Satz 3 das Wort „KODA-Ordnung“ durch das Wort „Bistums-KODA-Ordnung“ und
 - c) in Absatz 3 Satz 3 die Wörter „bis zu der“ durch die Wörter „innerhalb derer“.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Angabe „, ggf. auch nur für Wahlvorschläge innerhalb einer Gruppe,“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „trotz Verlängerung der Vorschlagsfrist“ gestrichen.

5. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Wahlvorbereitungsversammlung

Der Wahlvorstand kann zu einer Wahlvorbereitungsversammlung einladen, die der Kandidatenvorstellung und der Information über das Wahlverfahren dient. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Zu der Versammlung, die ggf. spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin stattfinden soll und auch ganz oder teilweise digital unter Verwendung von Telefon- und/oder Videokonferenzen durchgeführt werden kann, sind alle Wahlberechtigten teilnahmeberechtigt.“

6. In § 7 werden die Wörter „den Wahlvorbereitung versammlungen“ durch die Wörter „einer gemäß § 6 durchgeführten Wahlvorbereitungsversammlung“ ersetzt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

- „(3) Ungültig ist die Stimmabgabe, wenn
1. der Stimmzettel keine Kennzeichnung enthält oder nicht amtlich hergestellt ist,
 2. der Wählerwille nicht eindeutig erkennbar ist,
 3. der Stimmzettel nicht im verschlossenen Wahlumschlag eingesandt wird,
 4. die unterschriebene Erklärung über das eigenhändige Ausfüllen des Stimmzettels nicht beigefügt ist oder
 5. die Stimmabgabe nicht eindeutig einem/r Wahlberechtigten zugeordnet werden kann.

Nur bezüglich der betreffenden Wählergruppe ungültig ist die Stimmabgabe, wenn auf einem Stimmzettel mehr als die nach Abs. 2 für die Wählergruppe zulässige Anzahl von Kandidaten angekreuzt ist. Stimmenhäufung auf einen Kandidaten ist unzulässig.“

- b) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Wahlvorstand öffnet die eingegangenen Wahlbriefe, prüft die Erklärung über das eigenhändige Ausfüllen des Stimmzettels, vermerkt die Stimmabgabe in der Liste der wahlberechtigten Mitarbeiter/innen und wirft, sofern er die Stimmabgabe nicht nach Abs. 3 Satz 1 für ungültig erklärt, den Wahlumschlag mit dem Stimmzettel in die Wahlurne.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut von § 10 Absatz 3 wird an § 9 als Absatz 4 angefügt.
- b) Satz 3 des neuen Absatzes 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die übrigen Wahlunterlagen werden nach der Konstituierung durch die/den Vorsitzende/n des Wahlvorstands an die/den Geschäftsführerin/Geschäftsführer der KODA übergeben und dann von dieser/diesem verwahrt und nach der nächsten KODA-Wahl vernichtet.“

- c) In Satz 2 des neuen Absatzes 4 werden nach dem Wort „Stimmzettel“ die Wörter „und die Erklärungen über das eigenhändige Ausfüllen des Stimmzettels“ eingefügt.

9. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Wahlanfechtung

- (1) Die Wahl kann innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Kirchlichen Amtsblatt von einem/r Wahlberechtigten unter Angabe der Gründe bei dem Wahlvorstand schriftlich angefochten werden, wenn gegen wesentliche Wahlvorschriften der Bistums-KODA-Ordnung oder dieser Wahlordnung verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist. Fehler im Wählerverzeichnis können nur dann Gegenstand einer Wahlanfechtung sein, wenn sie während der in § 3 Abs. 3 genannten Einspruchsfrist gerügt worden sind.
- (2) Der Wahlvorstand entscheidet über Anfechtungen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Wahlanfechtung und teilt die Entscheidung der Person oder den Personen mit, die die Wahl angefochten haben. Unzulässige und unbegründete Anfechtungen weist der Wahlvorstand zurück. Stellt er fest, dass die Anfechtung begründet ist und durch den gerügten Rechtsverstoß das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so erklärt er die Wahl für ungültig; in diesem Falle ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen. Im Falle einer sonstigen begründeten Wahlanfechtung berichtigt er den durch Verstoß verursachten Fehler. Die Entscheidung über eine Wahlwiederholung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.
- (3) Gegen die Entscheidung des Wahlvorstandes ist die Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Wahlvorstandes statthaft.
- (4) Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Kommission gefassten Beschlüsse unberührt.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Promulgation in Kraft.

Fulda, 05. Mai 2021



+ *Michael Gerber*

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 53 Gesetz über das Verwaltungsverfahren im kirchlichen Datenschutz in der Diözese Fulda (KDS-VwVfG)

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Abchnitt 1 – Anwendungsbereich und Verfahrensgrundsätze

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Beteiligte
- § 3 Bevollmächtigte und Beistände
- § 4 Verfahrensgrundsätze
- § 5 Anhörung
- § 6 Akteneinsicht durch Beteiligte
- § 7 Fristen und Termine
- § 8 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Abchnitt 2 – Zustandekommen des Verwaltungsaktes

- § 9 Begriff des Verwaltungsaktes und Ermessensausübung
- § 10 Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt
- § 11 Bestimmtheit, Form und Begründung des Verwaltungsaktes
- § 12 Bekanntgabe des Verwaltungsaktes
- § 13 Offenbare Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt
- § 14 Rechtsbehelfsbelehrung

Abchnitt 3 – Bestandskraft des Verwaltungsaktes

- § 15 Wirksamkeit des Verwaltungsaktes
- § 16 Nichtigkeit des Verwaltungsaktes
- § 17 Heilung von Verfahrens- und Formfehlern
- § 18 Folgen von Verfahrens- und Formfehlern
- § 19 Umdeutung eines fehlerhaften Verwaltungsaktes
- § 20 Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes
- § 21 Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes
- § 22 Wiederaufgreifen des Verfahrens

Abschnitt 4 – Verwaltungszustellung

§ 23 Zustellung

§ 24 Anwendbare Regelungen zur Verwaltungszustellung

Abschnitt 5 – Verfahren in Anordnungs- und Bußgeldsachen

§ 25 Anwendung der Vorschriften über das Bußgeldverfahren

§ 26 Durchsetzung und Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und anderen Anordnungen der kirchlichen Datenschutzaufsicht

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

§ 27 Inkrafttreten

Präambel

Unter Berücksichtigung der kirchenrechtlichen Vorgaben, insbesondere des Codex Iuris Canonici (CIC), wird hiermit das nachfolgende Gesetz erlassen, auf dessen Grundlage die kirchliche Datenschutzaufsicht im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach Art. 91 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) und §§ 42 ff. des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) handelt.

Abschnitt 1

Anwendungsbereich und Verfahrensgrundsätze

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die nach außen gerichtete Tätigkeit der gemäß Art. 91 Abs. 2 DSGVO, §§ 42 ff. KDG errichteten kirchlichen Datenschutzaufsicht (datenschutzbezogenes Verwaltungsverfahren) zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus Kapitel 6 und Kapitel 7 des KDG.

§ 2

Beteiligte

(1) Beteiligte sind

1. die betroffene Person im Sinne des § 4 Nr. 1. KDG,
2. der Verantwortliche im Sinne des § 4 Nr. 9. KDG,
3. der Auftragsverarbeiter im Sinne des § 4 Nr. 10. KDG,
4. diejenigen, die nach Absatz 2 von der kirchlichen Datenschutzaufsicht zu dem Verfahren hinzugezogen worden sind.

(2) Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann von Amts wegen oder auf Antrag diejenigen, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, als Beteiligte hinzuziehen.

(3) Wer anzuhören ist, ohne dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, wird dadurch nicht Beteiligter.

§ 3

Bevollmächtigte und Beistände

(1) Im Verwaltungsverfahren kann sich jeder Beteiligte in jeder Lage des Verfahrens durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen. Ein Widerruf der Vollmacht wird der kirchlichen Datenschutzaufsicht gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht.

(2) Ein Beteiligter kann sich bei Verhandlungen und Besprechungen eines Beistandes bedienen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit der Beteiligte dem nicht unverzüglich widerspricht.

§ 4

Verfahrensgrundsätze

(1) Die kirchliche Datenschutzaufsicht entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wann sie ein Verwaltungsverfahren durchführt. Dies gilt nicht, wenn die kirchliche Datenschutzaufsicht auf Grund von Rechtsvorschriften

1. von Amts wegen oder auf Antrag tätig werden muss;
2. nur auf Antrag tätig werden darf und ein Antrag nicht vorliegt.

(2) Die kirchliche Datenschutzaufsicht ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden. Die kirchliche Datenschutzaufsicht hat alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.

(3) Die kirchliche Datenschutzaufsicht darf die Entgegennahme von Erklärungen oder Anträgen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, nicht deshalb verweigern, weil sie die Erklärung oder den Antrag in der Sache für unzulässig oder unbegründet hält.

(4) Die kirchliche Datenschutzaufsicht bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann insbesondere

1. Auskünfte jeder Art einholen,
2. Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elekt-

¹Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt adäquate andere Formen gleichberechtigt ein.

- ronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen,
3. Urkunden und Akten beiziehen,
 4. den Augenschein einnehmen.
- (5) Ein Vorverfahren findet nicht statt.

§ 5 Anhörung

- (1) Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist ihm in Übereinstimmung mit can. 50 CIC und § 47 Abs. 8 KDG Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.
- (2) Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn
 1. eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im kirchlichen Interesse notwendig erscheint,
 2. durch die Anhörung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist in Frage gestellt würde,
 3. von den tatsächlichen Angaben eines Beteiligten, die dieser in einem Antrag oder einer Erklärung gemacht hat, nicht zu seinen Ungunsten abgewichen werden soll,
 4. die kirchliche Datenschutzaufsicht gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl erlassen will.
- (3) Eine Anhörung unterbleibt, wenn ihr ein zwingendes kirchliches Interesse entgegensteht.

§ 6 Akteneinsicht durch Beteiligte

- (1) Die kirchliche Datenschutzaufsicht hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Satz 1 gilt bis zum Abschluss des Verfahrens nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung.
- (2) Die kirchliche Datenschutzaufsicht ist zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit durch sie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der kirchlichen Datenschutzaufsicht beeinträchtigt, das Bekanntwerden des Inhalts der Akten kirchlichen Interessen Nachteile bereiten würde oder soweit die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen, geheim gehalten werden müssen.
- (3) Die Akteneinsicht erfolgt bei der kirchlichen Datenschutzaufsicht, die die Akten führt.

§ 7 Fristen und Termine

- (1) Für die Berechnung von Fristen und für die Bestimmung von Terminen gelten die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend, soweit nicht durch die nachfolgenden Absätze etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Der Lauf einer Frist, die von der kirchlichen Datenschutzaufsicht gesetzt wird, beginnt mit dem Tag, der auf die Bekanntgabe der Frist folgt, außer wenn dem Adressaten etwas anderes mitgeteilt wird.
- (3) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags. Dies gilt nicht, wenn dem Adressaten unter Hinweis auf diese Vorschrift ein bestimmter Tag als Ende der Frist mitgeteilt worden ist.
- (4) Ist eine Frist nach Stunden bestimmt, so werden Sonntage, gesetzliche Feiertage oder Sonnabende mitgerechnet.
- (5) Fristen, die von der kirchlichen Datenschutzaufsicht gesetzt sind, können verlängert werden. Sind solche Fristen bereits abgelaufen, so können sie rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen. Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann die Verlängerung der Frist nach § 10 mit einer Nebenbestimmung verbinden.

§ 8 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

- (1) War jemand ohne Verschulden verhindert, eine gesetzliche Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen.
- (2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.
- (3) Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt oder die versäumte Handlung nicht mehr nachgeholt werden, außer wenn dies vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.
- (4) Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet die kirchliche Datenschutzaufsicht, die über die versäumte Handlung zu befinden hat.

- (5) Die Wiedereinsetzung ist unzulässig, wenn sich aus einer Rechtsvorschrift ergibt, dass sie ausgeschlossen ist.

Abschnitt 2 Zustandekommen des Verwaltungsaktes

§ 9

Begriff des Verwaltungsaktes und Ermessensausübung

- (1) Verwaltungsakt im Sinne dieses Gesetzes ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere kirchenhoheitliche Maßnahme, die die kirchliche Datenschutzaufsicht zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des kirchlichen Datenschutzrechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.
- (2) Ist die kirchliche Datenschutzaufsicht ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln, hat sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten.

§ 10

Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt

- (1) Ein Verwaltungsakt darf nach pflichtgemäßem Ermessen mit Nebenbestimmungen versehen werden. Er kann versehen werden mit
1. einer Bestimmung, nach der eine Vergünstigung oder Belastung zu einem bestimmten Zeitpunkt beginnt, endet oder für einen bestimmten Zeitraum gilt (Befristung),
 2. einer Bestimmung, nach der der Eintritt oder der Wegfall einer Vergünstigung oder einer Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt (Bedingung),
 3. einem Vorbehalt des Widerrufs
- oder verbunden werden mit
4. einer Bestimmung, durch die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird (Auflage),
 5. einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.
- (2) Eine Nebenbestimmung darf dem Zweck des Verwaltungsaktes nicht zuwiderlaufen.

§ 11

Bestimmtheit, Form und Begründung des Verwaltungsaktes

- (1) Ein Verwaltungsakt muss inhaltlich hinreichend bestimmt sein.
- (2) Der Verwaltungsakt muss schriftlich erlassen und

begründet werden. In Ausnahmefällen, insbesondere bei Dringlichkeit, kann er auch in Textform oder mündlich erlassen werden. Ein mündlich erlassener Verwaltungsakt ist schriftlich zu bestätigen und mit einer Begründung zu versehen; ein in Textform erlassener Verwaltungsakt ist mit einer Begründung zu versehen.

- (3) In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die kirchliche Datenschutzaufsicht zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Die Begründung von Ermessensentscheidungen soll auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die kirchliche Datenschutzaufsicht bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist.
- (4) Einer wenigstens summarischen Begründung bedarf es,
1. soweit demjenigen, für den der Verwaltungsakt bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, die Auffassung der kirchlichen Datenschutzaufsicht über die Sach- und Rechtslage bereits bekannt oder auch ohne Begründung für ihn ohne weiteres erkennbar ist,
 2. wenn die kirchliche Datenschutzaufsicht gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl erlässt und die Begründung nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist,
 3. wenn sich dies aus einer kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschrift ergibt.
- (5) Einer Begründung bedarf es nicht, soweit die kirchliche Datenschutzaufsicht einem Antrag entspricht oder einer Erklärung folgt und der Verwaltungsakt nicht in Rechte eines anderen eingreift.

§ 12

Bekanntgabe des Verwaltungsaktes

- (1) Ein Verwaltungsakt der kirchlichen Datenschutzaufsicht ist demjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so kann die Bekanntgabe ihm gegenüber vorgenommen werden.
- (2) Ein in Schriftform erlassener Verwaltungsakt gilt bei der Übermittlung durch die Post im Inland am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Datenschutzaufsicht den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.
- (3) Ein Verwaltungsakt darf öffentlich bekannt gegeben werden, wenn dies durch kirchliche oder staatliche Rechtsvorschrift zugelassen ist.
- (4) Die öffentliche Bekanntgabe eines in Schrift- oder

Textform erlassenen Verwaltungsaktes wird dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

§ 13

Offenbare Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt

Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann Schreibfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in einem Verwaltungsakt jederzeit berichtigen. Bei berechtigtem Interesse des Beteiligten ist zu berichtigen. Die kirchliche Datenschutzaufsicht ist berechtigt, die Vorlage des Dokuments zu verlangen, das berichtigt werden soll.

§ 14

Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Einem in Schrift- oder in Textform erlassenen Verwaltungsakt, der der Anfechtung unterliegt, ist eine Erklärung beizufügen, durch die der Beteiligte über den Rechtsbehelf, der gegen den Verwaltungsakt gegeben ist, über die kirchliche Datenschutzaufsicht oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf einzuulegen ist, den Sitz und über die einzuhaltende Frist belehrt wird (Rechtsbehelfsbelehrung).
- (2) Sofern nicht anderweitig, insbesondere in einer Kirchlichen Verwaltungsgerichtsordnung, etwas anderes bestimmt ist, beginnt die Frist für einen Rechtsbehelf nur zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die kirchliche Datenschutzaufsicht oder das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich oder in Textform belehrt worden ist. Im Falle des § 11 Abs. 2 Satz 3 1. Halbsatz beginnt der Fristlauf mit der schriftlichen Bestätigung des Verwaltungsaktes.
- (3) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsbehelfs unbeschadet der Bestimmungen des CIC nur innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe oder Zustellung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine schriftliche oder elektronische Belehrung dahin erfolgt ist, dass ein Rechtsbehelf nicht gegeben sei.

Abschnitt 3

Bestandskraft des Verwaltungsaktes

§ 15

Wirksamkeit des Verwaltungsaktes

- (1) Ein Verwaltungsakt wird gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, indem er ihm bekannt gegeben wird. Der Verwaltungsakt wird mit dem Inhalt wirksam, mit dem er bekannt gegeben wird.

- (2) Ein Verwaltungsakt bleibt wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist.

- (3) Ein nichtiger Verwaltungsakt ist unwirksam.

§ 16

Nichtigkeit des Verwaltungsaktes

- (1) Ein Verwaltungsakt ist nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.
- (2) Ohne Rücksicht auf das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 ist ein Verwaltungsakt nichtig,
 1. der schriftlich oder in Textform erlassen worden ist, die erlassende kirchliche Datenschutzaufsicht aber nicht erkennen lässt,
 2. der von einer unzuständigen kirchlichen Datenschutzaufsicht erlassen worden ist.
- (3) Ein Verwaltungsakt ist nicht schon deshalb nichtig, weil
 1. eine durch Rechtsvorschrift zur Mitwirkung berufene Datenschutzaufsicht den für den Erlass des Verwaltungsaktes vorgeschriebenen Beschluss nicht gefasst hat,
 2. die nach einer Rechtsvorschrift erforderliche Mitwirkung einer anderen Datenschutzaufsicht unterblieben ist.
- (4) Betrifft die Nichtigkeit nur einen Teil des Verwaltungsaktes, so ist er im Ganzen nichtig, wenn der nichtige Teil so wesentlich ist, dass die kirchliche Datenschutzaufsicht den Verwaltungsakt ohne den nichtigen Teil nicht erlassen hätte.
- (5) Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann die Nichtigkeit jederzeit von Amts wegen feststellen; auf Antrag ist sie festzustellen, wenn der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse hat.

§ 17

Heilung von Verfahrens- und Formfehlern

- (1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht den Verwaltungsakt nach § 16 nichtig macht, ist unbeachtlich, wenn
 1. der für den Erlass des Verwaltungsaktes erforderliche Antrag nachträglich gestellt wird,
 2. die erforderliche Begründung nachträglich gegeben wird,
 3. die erforderliche Anhörung eines Beteiligten nachgeholt wird.

- (2) Handlungen nach Absatz 1 können bis zum Abschluss der letzten Tatsacheninstanz eines datenschutzgerichtlichen Verfahrens nachgeholt werden.
- (3) Fehlt einem Verwaltungsakt die erforderliche Begründung oder ist die erforderliche Anhörung eines Beteiligten vor Erlass des Verwaltungsaktes unterblieben und ist dadurch die rechtzeitige Anfechtung des Verwaltungsaktes versäumt worden, so gilt die Versäumung der Rechtsbehelfsfrist als nicht verschuldet.

§ 18

Folgen von Verfahrens- und Formfehlern

Die Aufhebung eines Verwaltungsaktes, der nicht nach § 16 nichtig ist, kann nicht allein deshalb beansprucht werden, weil er unter Verletzung von Vorschriften über das Verfahren oder die Form zustande gekommen ist, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat.

§ 19

Umdeutung eines fehlerhaften Verwaltungsaktes

- (1) Ein fehlerhafter Verwaltungsakt kann in einen anderen Verwaltungsakt umgedeutet werden, wenn er auf das gleiche Ziel gerichtet ist, von der erlassenden kirchlichen Datenschutzaufsicht in der geschehenen Verfahrensweise und Form rechtmäßig hätte erlassen werden können und wenn die Voraussetzungen für dessen Erlass erfüllt sind.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt, in den der fehlerhafte Verwaltungsakt umzudeuten wäre, der erkennbaren Absicht der erlassenden kirchlichen Datenschutzaufsicht widerspräche oder seine Rechtsfolgen für den Betroffenen ungünstiger wären als die des fehlerhaften Verwaltungsaktes. Eine Umdeutung ist ferner unzulässig, wenn der fehlerhafte Verwaltungsakt nicht zurückgenommen werden dürfte.
- (3) Eine Entscheidung, die nur als gesetzlich gebundene Entscheidung ergehen kann, kann nicht in eine Ermessensentscheidung umgedeutet werden.
- (4) § 5 ist entsprechend anzuwenden.

§ 20

Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes

- (1) Ein rechtswidriger Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), darf nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 zurückgenommen werden.
- (2) Wird ein rechtswidriger Verwaltungsakt zurückge-

nommen, so hat die kirchliche Datenschutzaufsicht dem Betroffenen auf Antrag den Vermögensnachteil auszugleichen, den er dadurch erleidet, dass er auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat, soweit das Vertrauen unter Abwägung mit dem kirchlichen Interesse schutzwürdig ist. Auf Vertrauen kann sich der Betroffene nicht berufen, wenn er

1. den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,
2. den Verwaltungsakt durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
3. die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

Der Vermögensnachteil ist jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus zu ersetzen, dass der Betroffene an dem Bestand des Verwaltungsaktes hat. Der auszugleichende Vermögensnachteil wird durch die Datenschutzaufsicht festgesetzt. Der Anspruch kann nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden; die Frist beginnt, sobald die kirchliche Datenschutzaufsicht den Betroffenen auf sie hingewiesen hat.

- (3) Erhält die kirchliche Datenschutzaufsicht von Tatsachen Kenntnis, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes rechtfertigen, so ist die Rücknahme nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme zulässig. Dies gilt nicht im Falle des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1.
- (4) Über die Rücknahme entscheidet die kirchliche Datenschutzaufsicht.

§ 21

Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes

- (1) Ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, in Übereinstimmung mit cc. 47 und 58 CIC ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.
- (2) Ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt darf, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden,
 1. wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen oder im Verwaltungsakt vorbehalten ist,
 2. wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat,
 3. wenn die kirchliche Datenschutzaufsicht auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu er-

- lassen, und wenn ohne den Widerruf das kirchliche Interesse gefährdet würde,
4. wenn die kirchliche Datenschutzaufsicht auf Grund einer geänderten Rechtsvorschrift berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, soweit der Begünstigte von der Vergünstigung noch keinen Gebrauch gemacht hat, und wenn ohne den Widerruf das kirchliche Interesse gefährdet würde,
 5. um schwere Nachteile für das kirchliche Interesse zu verhüten oder zu beseitigen.

§ 20 Absatz 3 gilt entsprechend.

- (3) Der widerrufenen Verwaltungsakt wird mit dem Wirksamwerden des Widerrufs unwirksam, wenn die kirchliche Datenschutzaufsicht keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (4) Über den Widerruf entscheidet die kirchliche Datenschutzaufsicht.
- (5) Wird ein begünstigender Verwaltungsakt in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 3 bis 5 widerrufen, so hat die kirchliche Datenschutzaufsicht den Betroffenen auf Antrag für den Vermögensnachteil zu entschädigen, den dieser dadurch erleidet, dass er auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat, soweit das Vertrauen schutzwürdig ist. § 20 Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 22

Wiederaufgreifen des Verfahrens

- (1) Die kirchliche Datenschutzaufsicht hat auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn
 1. sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat,
 2. neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeiführt haben würden,
 3. Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung gegeben sind.
- (2) Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen.
- (3) Der Antrag muss binnen drei Monaten gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten hat.
- (4) Über den Antrag entscheidet die kirchliche Datenschutzaufsicht.

- (5) Die Vorschriften des § 20 Absatz 1 Satz 1 und des § 21 Absatz 1 bleiben unberührt.

Abschnitt 4 Verwaltungszustellung

§ 23 Zustellung

Die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungsangelegenheiten der kirchlichen Datenschutzaufsicht, die nach dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz oder diesem Gesetz zuzustellen sind, geschieht

1. bei der Zustellung durch die Post durch Einschreiben oder durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde,
2. bei der Zustellung durch die Datenschutzaufsicht durch Übergabe an den Empfänger; wird die Annahme des Schriftstückes oder die Unterschrift unter das Empfangsbekenntnis verweigert, so gilt das Schriftstück im Zeitpunkt der Weigerung als zugestellt, wenn eine Niederschrift über den Vorgang zu den Akten gebracht ist.

§ 24

Anwendbare Regelungen zur Verwaltungszustellung

Die Regelungen des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes zur Zustellung an gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte, die Heilung von Zustellungsmängeln, die Zustellung im Ausland und die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde, per Einschreiben oder gegen Empfangsbekenntnis gelten entsprechend.

Abschnitt 5

Verfahren in Anordnungs- und Bußgeldsachen

§ 25

Anwendung der Vorschriften über das Bußgeldverfahren

- (1) Für Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen, die gemäß § 51 KDG mit einem Bußgeld geahndet werden sollen, gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sinngemäß. Die §§ 17, 35 und 36 OWiG finden keine Anwendung.
- (2) Für Verwaltungsverfahren zur Verhängung eines Bußgeldes wegen eines datenschutzrechtlichen Verstoßes gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und der allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren, namentlich der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes, entsprechend. Die §§ 56 bis 58, 87, 88, 99 und 100 OWiG finden keine Anwendung.

§ 26
Durchsetzung und Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und anderen Anordnungen der kirchlichen Datenschutzaufsicht

- (1) Die kirchliche Datenschutzaufsicht ist berechtigt, sich im Wege der Amtshilfe der kirchlichen Aufsichtsbehörde des Bußgeldschuldners zu bedienen, um diesen mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln der Rechtsaufsicht zu veranlassen, die Bußgeldforderung zu begleichen.
- (2) Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann auf der Grundlage eines von ihr erlassenen Bußgeldbescheides andere kirchliche Dienststellen verpflichten, die einem Verantwortlichen oder einer kirchlichen Stelle im Sinne des § 3 Abs. 1 lit. b) oder lit. c) KDG zustehenden finanziellen Forderungen oder Zuschussansprüche ganz oder teilweise an die kirchliche Datenschutzaufsicht zu leisten, um auf diese Weise die Geldbuße zu vollstrecken oder zu sichern.
- (3) Kommen die in den Absätzen 1 und 2 genannten kirchlichen Stellen einem Antrag der kirchlichen Datenschutzaufsicht nicht nach, ist diese berechtigt, die Bischöfliche Aufsicht einzuschalten, um rechtmäßige Zustände herzustellen.
- (4) Besteht die Möglichkeit einer staatlichen Vollstreckungshilfe, kann die kirchliche Datenschutzaufsicht stattdessen diese in Anspruch nehmen.
- (5) Unbeschadet ihrer jeweiligen Rechtsform ist die kirchliche Datenschutzaufsicht Inhaberin der Bußgeldforderung und mithin Vollstreckungsgläubigerin.
- (6) Unbeschadet des § 47 Abs. 3 KDG gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend für sonstige Anordnungen der kirchlichen Datenschutzaufsicht im Sinne des § 47 Abs. 5 KDG.

Abschnitt 6
Schlussbestimmungen

§ 27
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt um 01. Januar 2021 in Kraft.

Fulda, 21.04.2021



Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 54 **Gesetz zum Schutz von Patientendaten bei der Seelsorge in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens in der Diözese Fulda (Seelsorge-PatDSG)**

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch einen Krankenhausseelsorger (implementierte Krankenhausseelsorge)
- § 4 Offenlegung von Patientendaten gegenüber einer mit Seelsorgeauftrag ausgestatteten Person zum Zwecke der Seelsorge (nicht implementierte Seelsorge)
- § 5 Offenlegung von Patientendaten gegenüber der Kirchengemeinde des Patienten zum Zwecke der Seelsorge
- § 6 Schutzmaßnahmen bei der Übermittlung von Patientendaten
- § 7 Außerkrafttreten und Inkrafttreten

Präambel

Zum Schutz der personenbezogenen Daten von Patienten bei der Seelsorge in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. a) im Bistum Fulda wird das nachfolgende Gesetz erlassen.

Die Versorgung des Patienten in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens umfasst auch die Seelsorge. Diese ist der unmittelbare Ausdruck des Auftrags der Kirche zum Dienst an den Menschen. Seelsorge versteht sich ohne Ansehung der Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit des Patienten in Ergänzung zur medizinischen, pflegerischen und sozialen Behandlung als spiritueller und ethischer Beitrag zu einer ganzheitlichen Behandlung („spiritual care“). Die Seelsorge ist so zu gestalten, dass das Persönlichkeitsrecht auf Schutz der Patientendaten gewahrt wird.

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für die Verarbeitung von Patientendaten bei der Seelsorge in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. a) ohne Rücksicht auf deren Rechtsform oder Trägerschaft.
- (2) Dieses Gesetz regelt als besondere kirchliche Rechtsvorschrift im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) den Schutz von Patientendaten im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b) bei der Seelsorge unabhängig von der Form und der Art ihrer Verarbeitung.

²Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt adäquate andere Formen gleichberechtigt ein.

- (3) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, finden das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) und die zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften, insbesondere die Durchführungsverordnung zum KDG (KDG-DVO), in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar Anwendung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck:

- a) „katholische Einrichtungen des Gesundheitswesens“ alle Krankenhäuser im Sinne von § 107 Abs. 1, § 108 des Sozialgesetzbuches, Fünftes Buch - Gesetzliche Krankenversicherung - (SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) in der jeweils geltenden Fassung sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Sinne von § 107 Abs. 2, § 111 SGB V in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie sich in katholischer Trägerschaft befinden.
- b) „Patientendaten“ alle personenbezogenen Daten von Patienten der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens. Zu den „Patientendaten“ in diesem Sinne gehören auch personenbezogene Daten von Angehörigen, Begleitpersonen oder anderen Bezugspersonen des Patienten sowie sonstiger Dritter, soweit sie der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens im Zusammenhang mit der Behandlung des Patienten bekannt werden. Dies gilt ungeachtet ihrer Eigenschaft als „Dritte“ im Sinne des § 4 Nr. 12. KDG. Patientendaten sind „Gesundheitsdaten“ im Sinne des § 4 Nr. 17. KDG. Sie gehören zu den besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß § 4 Nr. 2. KDG.
- c) „Krankenhausseelsorger“ die mit Seelsorgeauftrag der zuständigen kirchlichen Stelle ausgestattete Person, die in einer vom Verantwortlichen der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens konzeptionell implementierten Seelsorge in der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens tätig ist.

Krankenhausseelsorger im Sinne dieses Gesetzes sind datenschutzrechtlich wie Beschäftigte im Sinne des § 4 Nr. 24. KDG zu behandeln. Ungeachtet dessen besteht in seelsorgerlichen Fragen kein Weisungsrecht des Verantwortlichen der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens gegenüber dem Krankenhausseelsorger.

- (2) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des § 4 KDG.

§ 3

Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch einen Krankenhausseelsorger (implementierte Krankenhausseelsorge)

- (1) Die Verarbeitung von Patientendaten durch einen Krankenhausseelsorger im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. c) ist im Rahmen des § 11 Abs. 2 KDG zulässig, wenn im Rahmen des Behandlungsvertrages auf die konzeptionelle Implementierung von Krankenhausseelsorge und die damit einhergehende Einbindung eines Krankenhausseelsorgers in das Behandlungsteam in angemessener Form hingewiesen wird. Das im Einzelnen näher ausgestaltete und fundierte Konzept zur Krankenhausseelsorge ist Bestandteil des Behandlungsvertrages; es ist zur Einsicht auszuliegen oder bereit zu halten.
- (2) Die Verarbeitung von Patientendaten durch den Krankenhausseelsorger erfolgt unter der unmittelbaren datenschutzrechtlichen Verantwortung des Verantwortlichen.

§ 4

Offenlegung von Patientendaten gegenüber einer mit Seelsorgeauftrag ausgestatteten Person zum Zwecke der Seelsorge (nicht implementierte Seelsorge)

Der Patient darf beim Abschluss des Behandlungsvertrages unter Hinweis auf die Freiwilligkeit und die Folgen seiner Angabe zum Zwecke der Seelsorge nach seiner Religion/Konfession befragt werden. Ist die Seelsorge vom Verantwortlichen nicht im System der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens konzeptionell implementiert (vgl. § 2 Abs. 1 lit. c)), dürfen einer mit Seelsorgeauftrag der zuständigen kirchlichen Stelle ausgestatteten Person auch bei fehlender ausdrücklicher Einwilligung zum Zwecke der Seelsorge ausschließlich Vor- und Nachname des Patienten, seine Religion/Konfession, sein Aufenthaltsort in der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens sowie das Aufnahmedatum offengelegt werden, soweit der Patient eine Religion/Konfession angegeben hat. Dies gilt nicht, wenn der Patient deutlich gemacht hat, dass er keine Seelsorge wünscht.

§ 5

Offenlegung von Patientendaten gegenüber der Kirchengemeinde des Patienten zum Zwecke der Seelsorge

Eine Offenlegung des Vor- und Nachnamens des Patienten, seiner Religion/Konfession, seines Wohnortes und seines Aufenthaltsortes in der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens gegenüber der Kirchengemeinde des Patienten ist nur zulässig, wenn der Patient eingewilligt hat. Allein die Angabe der Religion/Konfession im Behandlungsvertrag kann nicht als Einwilligung angesehen werden.

§ 6
Schutzmaßnahmen bei der Übermittlung von Patientendaten

Für die Übermittlung von Patientendaten sind ausreichende technische und organisatorische Schutzmaßnahmen nach dem KDG und der KDG-DVO zu treffen. Die Mitarbeitenden sind ausdrücklich auf diese Schutzmaßnahmen hinzuweisen und entsprechend in die Nutzung der Geräte, die Anwendungen und die Schutzmaßnahmen einzuweisen.

§ 7
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Promulgation in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zum Schutz von Patientendaten in katholischen Krankenhäusern und Rehabilitationskliniken in der Diözese Fulda (PatDSO) vom 13. November 2006 (K. A. 2006, Nr. 194) außer Kraft.

Fulda, 21.04.2021



Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 55 Änderung der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat am 26. April 2021 folgende Änderung der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids (K. A. 2020, Anlage zu Nr. 113) beschlossen:

In Abschnitt 4c (4) wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Unabhängige Kommission kann für grundsätzlich geklärte Fallkonstellationen einstimmige Entscheidungen durch mindestens drei Mitglieder in ihrer Geschäftsordnung regeln.“

Nr. 56 Beihilfeordnung für Diözesan-Geistliche

Anlässlich der 9. Änderungsverordnung der Bundesbeihilfeverordnung erhält unsere Beihilfeordnung für Diözesan-Geistliche folgende neue Fassung:

Beihilfeordnung für Diözesan-Geistliche

§ 1
Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Gewährung von Beihilfen in gesetzlich vorgesehenen Fällen insbesondere in Krankheits- und Pflegefällen, bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und bei Schutzimpfungen.
- (2) Die Beihilfen ergänzen in diesen Fällen die Eigenvorsorge, die aus den laufenden Bezügen zu bestreiten sind.

§ 2
Beihilfeberechtigte Personen

- (1) Beihilfeberechtigt sind
 - a) Priester im aktiven Dienst,
 - b) Priesterkandidaten mit Beginn des Pastoralurses bzw. mit Beginn des Beamtenverhältnisses,
 - c) Priester im Ruhestand, solange diese vom Bistum Fulda Dienstbezüge oder Ruhegehalt erhalten.
- (2) Wenn Berechtigte gemäß Absatz 1 Beihilfeansprüche nach einer anderen Ordnung haben, sind diese, soweit sie aufgrund von Rechtsvorschriften eingeschränkt wurden, auf die Beihilfeansprüche nach dieser Ordnung in voller Höhe anzurechnen. Für die Heilfürsorge eines dienstunfallverletzten Berechtigten gilt die Vorschrift des § 10 der Versorgungsordnung vom 10.06.2005. Ein Dienstunfall ist unverzüglich dem Bischöflichen Generalvikariat und der GSC Service- und Controlling-GmbH (GSC) bzw. der Versicherer im Raum der Kirchen, KrankenversicherungsAG (VRK) zu melden.

§ 3
Leistungsrecht

- (1) Für die Gewährung der Beihilfen in Krankheits- und Pflegefällen sowie in anderen Fällen gelten grundsätzlich die Beihilfevorschriften des Bundes (BBhV) für seine Beamten vom 13. Februar 2009 in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht nachstehend abweichende Bestimmungen gelten.
- (2) Oberste Dienstbehörde bzw. sonstige Behörde im Sinne der BBhV ist das Bischöfliche Generalvikariat Fulda.

§ 4
Ausnahmen vom Leistungsrecht

- (1) Beihilfefähig sind nur die Aufwendungen für die eigene Person.
- (2) Die §§ 42, 43, 43a, 46, 47 und 56 der BBhV finden keine Anwendung.

§ 5

Anerkennung der Beihilfefähigkeit in bestimmten Fällen

- (1) Für die beihilfefähigen Aufwendungen aus Anlass
 - a) der ambulanten psychotherapeutischen Behandlung (Anlage 3 zu §§ 18-21 BBhV)
 - b) der Durchführung einer Rehabilitationsmaßnahme (§§ 34, 35 und 36 BBhV)
 - c) einer Krankenbehandlung oder einer Rehabilitationsmaßnahme außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (§ 11 BBhV)gelten bezüglich des Anerkennungsverfahrens die Absätze 2 bis 4, jedoch nur dann, wenn auch die BBhV eine vorherige schriftliche Anerkennung der Beihilfefähigkeit vorschreiben.
- (2) Die vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen nach Absatz 1 ist bei der GSC bzw. VRK schriftlich zu beantragen. Der Umfang der Beihilfefähigkeit und das Anerkennungsverfahren richten sich nach den Bestimmungen der BBhV.
- (3) Dem Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Durchführung einer Rehabilitationsmaßnahme ist ein begründendes ärztliches Gutachten beizufügen; Name und Anschrift der Rehabilitationseinrichtung bzw. der Ort und das Datum des An- und Abreisetages sind anzugeben.
- (4) Dem Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Krankenbehandlungskosten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist ein begründendes ärztliches Gutachten beizufügen, aus dem hervorgeht, dass die Behandlung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wegen der wesentlich größeren Erfolgsaussicht zwingend notwendig ist.

§ 6

Beihilfen nach dem Tod des Beihilfeberechtigten

Zu den beihilfefähigen Aufwendungen eines verstorbenen Beihilfeberechtigten, die bis zu dessen Tod entstanden sind, werden natürlichen Personen sowie juristischen Personen Beihilfen gewährt, soweit sie die Originalbelege vorlegen. Die Beihilfe bemisst sich nach den Verhältnissen am Tag vor dem Tod.

§ 7

Bemessung der Beihilfe

- (1) Die Beihilfe beträgt 50 vom Hundert der beihilfefähigen Aufwendungen.
- (2) Für beihilfefähige Aufwendungen, für die trotz ausreichender und rechtzeitiger Krankenversicherung wegen angeborener Leiden oder bestimmter Krankheiten auf Grund eines individuellen Ausschlusses keine Versicherungsleistungen gewährt werden oder für die die Leistung auf Dauer eingestellt worden sind (Aussteuerung), erhöht sich der Bemessungssatz um 20 vom Hundert. Satz 1 findet keine Anwendung in den Fällen der §§ 38 und 39 BBhV.

- (3) Das Bischöfliche Generalvikariat kann den Bemessungssatz erhöhen,
 - a) wenn die Aufwendungen infolge einer Dienstbeschädigung entstanden sind
 - b) wenn sich besondere Härten ergeben.

§ 8

Forderungsübergang bei Dritthaftung

- (1) Wird ein gemäß § 2 Absatz 1 Berechtigter körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der ihm oder seinen Erben infolge Körperverletzung oder Tötung gegen Dritte zusteht, insoweit auf das Bistum über, als dieses während einer auf Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Verletzten geltend gemacht werden.
- (2) Für Beihilfeansprüche, die nicht auf Körperverletzung oder Tötung beruhen (z.B. Beschädigung von Hilfsmitteln), gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 9

Verfahren

- (1) Beihilfen müssen vom Beihilfeberechtigten schriftlich beantragt werden. Es sind die von der GSC/VRK herausgegebenen Formblätter zu verwenden.
- (2) Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn die mit dem Antrag geltend gemachten Aufwendungen insgesamt mehr als 200,00 Euro betragen.
- (3) Die Beihilfeanträge sind unter Beifügung von Belegen dem
Versicherer im Raum der Kirchen (VRK)
Krankenversicherung AG
Doktorweg 2-4
32752 Detmold
vorzulegen.
- (4) Dem Beihilfeberechtigten können Abschlagszahlungen geleistet werden.
- (5) Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Entstehen der Aufwendungen oder der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt wird.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Beihilfeordnung für die Diözesan-Geistlichen vom 1. November 2010 (Kirchliches Amtsblatt vom 15. November 2010, Nr. 166) außer Kraft.

Fulda, den 28. April 2021



Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 57 Auszahlung der Corona-Sonderprämie an die Mitarbeiter/-innen der Kitas

Aufgrund des Beschlusses der Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (KODA) vom 22.03.2021, 19.04.2021 und per Umlaufverfahren wird hiermit folgende Arbeitsvertragsnorm in Kraft gesetzt:

Mitarbeiter/-innen der Kitas erhalten eine einmalige Corona-Sonderzahlung spätestens mit dem Tabellenentgelt des Monats Mai 2021 ausgezahlt, wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. Oktober 2020 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Oktober 2020 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

1. Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird zunächst zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gewährt. Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Arbeitgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes.
2. Anspruch auf Entgelt im Sinne der Nummer 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Kurzarbeitergeld und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG.
3. Die Corona-Sonderzahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
4. Die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung beträgt:
 - a. für die Entgeltgruppen S 2 bis S 8b oder EG 1 bis EG 8: 600,00 €
 - b. für die Entgeltgruppen S 9 bis S 18 oder EG 9 bis EG 12: 400,00 €
 - c. für Praktikant/-innen im Anerkennungsjahr: 225,00 €

Bei Teilzeitbeschäftigten ist die Sonderzahlung entsprechend ihrer Arbeitszeit anteilig zu zahlen. Altersteilzeit-Beschäftigte im Blockmodell erhalten

die Auszahlung in Höhe der Vollzeitbeschäftigten. Maßgeblich sind die Verhältnisse am 1. Oktober 2020.

5. Die einmalige Corona-Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

Fulda, den 14.05.2021



Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 58 Bistums-KODA-Wahl am 26.01.2022

Die Bistums-KODA hat in ihrer Sitzung am 22.03.2021 den Wahltermin für die Neuwahl der Vertreter/-innen der Mitarbeiter/-innen auf Mittwoch, den 26.01.2022 festgelegt.

Nr. 59 Profanierung der Kirche Maria Königin in Wohratal-Halsdorf

Bischof Dr. Michael Gerber hat per Dekret vom 28. Oktober 2021 die Kirche Maria Königin in Wohratal-Halsdorf, bisher Eigentum Kirchengemeinde Heilig Geist Stadtallendorf, auf Dauer in profanen Gebrauch zurückgegeben.

Die Profanierung wurde in einer feierlichen Eucharistiefeier am 9. Mai 2021 vollzogen.

Nr. 60 Profanierung der Pfarrkirche St. Elisabeth Fulda

Bischof Dr. Michael Gerber hat per Dekret vom 5. Mai 2021 die Pfarrkirche St. Elisabeth in Fulda, bisher Eigentum Kirchengemeinde St. Elisabeth Fulda auf Dauer in profanen Gebrauch zurückgegeben.

Die Profanierung wurde in einer feierlichen Eucharistiefeier am Sonntag, 16. Mai 2021 vollzogen.

Nr. 61 Bestimmung neue Pfarrkirche der Pfarrei St. Elisabeth Fulda

Bischof Dr. Michael Gerber hat per Dekret vom 5. Mai 2021 die bisherige Pfarrkirche der Pfarrei St. Elisabeth Fulda für profan erklärt. Zur neuen Pfarrkirche der Pfarrei St. Elisabeth Fulda wurde per Dekret vom gleichen Tag die bisherige Filialkirche St. Sturmius Fulda erklärt.

Nr. 62 Mitglieder der Schlichtungsstelle für Pfarrgemeinderäte

Vorsitzende: S t r u ß, Mechthild, Bad Hersfeld

S c h u l t e, Hubert, Fulda

B i e b e r, Andreas, Pfarrer, Heringen

B l ü m e l, Sebastian, Pfarrer, Marburg

Nr. 63 Personalien

– Geistliche –

Ernennungen

G i e s, Martin, Pfarrer, Lohfelden, zum Pfarrer der Pfarrei St. Antonius von Padua Kassel: 15.08.2021

G i e s, Martin, Pfarrer, zum Moderator des Pastoralverbundes St. Kunigunde Kassel-Ost: 15.08.2021

H e i d e l, Bonifatius Obl. OT, Frankenberg, zum Moderator des Pastoralverbundes St. Georg Lahn/Eder: 01.06.2021

H e i n r i c h, Ingo, Pfarrer, Oberrodenbach, zum Moderator des Pastoralverbundes St. Wolfgang Kinzigau: 01.06.2021

P a s a r i b u, Togar, Pfarrer, Petersberg, zum Pfarrer der Pfarrei St. Lioba Petersberg: 01.08.2021

P r ä h l e r, Patrick, Pfarrer, Hanau, zum Pfarrer der Pfarrei St. Peter Fritzlär: 01.08.2021

S i p p e l, Michael, Pfarrer, Bad Soden-Salmünster, zum Moderator des Pastoralverbundes Heilig Kreuz Salmünster-Kinziggrund: 01.04.2021

Beauftragungen

G ä r t n e r, Wolfgang, Diakon, zum Diakon im Zivilberuf für die Pfarrei Hl. Dreifaltigkeit Pilgerzell: 01.06.2021

H e i d e l, Bonifatius Obl. OT, zum Administrator der Pfarrei Mariae Himmelfahrt Frankenberg und der Pfarrkuratie St. Antonius u. St. Elisabeth Vöhl und Mutter-schaft Mariens Haina/Kloster: 01.06.2021

K u l l a, André OMI, Fulda, zum mitarbeitenden Priester (Subsidiar) im Pastoralverbund St. Lioba Petersberg/Fulda. Dienstort: Pfarrei St. Lioba Petersberg: 16.05.2021

M e y e r, Thomas, Klinikpfarrer, zum mitarbeitenden Priester (Subsidiar) im Pastoralverbund St. Kunigunde Kassel-Ost, in der Pfarrei St. Antonius von Padua Kassel. Dienstort: St. Antonius v. Padua Kassel. Wohnort: St. Johannes Bosco Lohfelden: 15.08.2021

P a j e w s k i, Jacek SDB, St. Antonius von Padua Kassel, zum Administrator der Pfarrei St. Bonifatius Schlüchtern: 16.09.2021

S c h e f f l e r, Kai, Kaplan, Fritzlär, zum Kaplan im Pastoralverbund St. Marien Eichenzell in der Pfarrei St. Peter und Paul Eichenzell. Dienst- und Wohnort: St. Peter und Paul Eichenzell: 15.08.2021

S c h ö p p n e r, Philipp, Neupriester, zum Kaplan im Pastoralverbund Unsere Liebe Frau Hanau, in der Pfarrei St. Klara und Franziskus Hanau. Wohnort: St. Elisabeth Hanau: 01.08.2021

S c h w i e r z, Christian, Pfarrer, Eichenzell, zum mitarbeitenden Priester (Subsidiar) im Pastoralverbund St. Bonifatius Fulda in der Pfarrei St. Elisabeth Fulda. Dienstort: St. Elisabeth Fulda: 15.08.2021

W e n d e, Johannes, Neupriester, zum Kaplan im Pastoralverbund St. Peter und Paul Freigericht-Hasselroth. Wohnort: St. Wendelin Neuses: 01.08.2021

Dienstzeitverlängerung

R a p u, Dr. Samuel, Pfarrer, Steinau a. d. Str. – Ulmbach, bis 31.07.2023

Entpflichtungen

B ü n i n g, Sebastian OMI, Fulda, als Subsidiar im Pastoralverbund St. Lioba Petersberg/Fulda, in der Pfarrei St. Lioba Petersberg: 15.05.2021

G i e s, Martin, Pfarrer, als Pfarrer der Pfarrkuratie Hl. Kreuz Ihringshausen: 14.08.2021

G i e s, Martin, Pfarrer, Ihringshausen, als Administrator der Pfarrkuratie St. Wigbert Veckerhagen: 14.08.2021

G i e s, Martin, Pfarrer, als Moderator des Pastoralverbundes St. Edith Stein-Reinhardswald: 14.08.2021

K ä m p f, Dr. Jürgen, Pastor, Schleid, als Stellv. Moderator des Pastoralverbundes St. Elisabeth im Ulster-, Felda und Werratal: 31.05.2021

M e y e r, Thomas, Klinikpfarrer, Kassel, als Klinikpfarrer in Kassel: 14.08.2021

O y i b o, Dr. Innocent, Schlüchtern, als Administrator der Pfarrei St. Bonifatius Schlüchtern: 15.09.2021

O y i b o, Dr. Innocent, Schlüchtern, als Moderator des Pastoralverbundes St. Maximilian Maria Kolbe Schlüchtern-Sinntal: 15.09.2021

P a j e w s k i, Jacek SDB, als Subsidiar (mitarbeitender Priester) in der Pfarrei St. Antonius von Padua Kassel: 15.08.2021

P o l k o w s k i, Piotr SDB, als Pfarrer der Pfarrei St. Antonius von Padua Kassel: 15.08.2021

P o l k o w s k i , Piotr SDB, als Moderator des Pastoralverbundes St. Kunigunde Kassel-Ost: 14.08.2021

P r ä h l e r , Patrick, Pfarrer, als Subsidiar (mitarbeitender Priester) im Pastoralverbund Unsere Liebe Frau Hainau, in der Pfarrei St. Klara und Franziskus: 31.07.2021

R a s i m , Norbert OT, als Administrator der Pfarrei Mariae Himmelfahrt Frankenberg und der Pfarrkuratien St. Antonius u. St. Elisabeth Vöhl und Mutterschaft Mariens Haina/Kloster: 31.05.2021

R a s i m , Norbert OT, Frankenberg, als Moderator des Pastoralverbundes St. Georg Lahn/Eder: 31.05.2021

S c h e f f l e r , Kai, Kaplan, Fritzlar, als Kaplan im Pastoralverbund St. Brigida Schwalm-Eder-Fulda, in der Pfarrei St. Peter Fritzlar und Pfarrkuratie St. Wiggerbert Wabern: 14.08.2021

S c h w i e r z , Christian, Pfarrer, Eichenzell, als Subsidiar (mitarbeitender Priester) im Pastoralverbund St. Marien Eichenzell, in der Pfarrei St. Peter und Paul Eichenzell: 14.08.2021

W a t t e r o t h , Jens OMI, Fulda, als Subsidiar (mitarbeitende Priester) im Pastoralverbund St. Lioba Petersberg/Fulda, in der Pfarrei St. Lioba Persberg: 15.05.2021

Versetzung in den einstweiligen Ruhestand

K l e i n , Jürgen, Pfarrer, Bachrain: 01.08.2021

In die Ewigkeit wurde heimgerufen

H e l d m a n n , Jürgen, Pfarrer, Fulda: 28.03.2021

– Hauptamtliche Laien im Pastoralen Dienst –

Einstellung

B ö h m , Eva-Maria, als Pastoralreferentin in der Klinikseelsorge Fulda. Dienstort: Klinikum Fulda: 09.04.2021

Versetzung

G ä r t n e r , Christina, Gemeindereferentin, Dekanat Neuhof-Großenlüder, in den Pastoralverbund Johannesberg. Dienstort: Christkönig Edelzell-Engelhelms: 01.08.2021

H ü b n e r , Marius, Pastoralassistent, Pastoralverbund St. Antonius von Padua – Fulda West, in die Klinikseelsorge Fulda. Dienstort: Klinikum Fulda: 01.08.2021

Versetzung in den Ruhestand

Z i e g l e r , Irene, Gemeindereferentin, BGV Fulda, Referatsleiterin Frauen-, Männer- und Seniorensorge und Diözesanreferentin der Katholischen Frauengemeinschaft der Diözese Fulda: 31.05.2021

– Laien –

Beauftragung

R o t h , Nina Emmi, BGV Fulda, zur Rundfunkbeauftragten des Bistums Fulda: 01.05.2021

Einstellung

B r ä h l e r , Benjamin, als Leiter des Fachbereichs Personal: 01.07.2021

Versetzung in den Ruhestand

S c h n a r r , Jörg, Ltd. Personaldirektor, BGV Fulda, Leiter der Abteilung Nichtpastorales Personal und kommissarischer Leiter der Abteilung Pastorales Personal: 31.05.2021

– Adressänderung –

Katholische Hochschulgemeinde Fulda, **Liobastraße 2, 36037 Fulda**, Telefon 0661 87-750, E-Mail: info@khg-fulda.de, Internetadresse: www.khg-fulda.de